Informationen

des Bezirkspersonalrats Gymnasien beim Regierungspräsidium Tübingen

Nr. 2/2023 Oktober 2023

An die Lehrkräfte an den Gymnasien im Regierungspräsidium Tübingen - über die Örtlichen Personalräte -

Inhalt

1	Personelle Änderungen im BPR Gymnasien	2
2	Konventionelle A 14-Beförderung im Oktober 2023	2
3	STEWI- und Versetzungsanträge	4
4	Schulische Gesundheitstage	5
5	Informationsquellen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz	6
6	Personalratswahlen 2024: Worauf müssen örtliche Wahlvorstände und Lehrkräfte achten?	6
7	Informationen der Arbeitnehmervertretung: Entfristung, Zusatzqualifikation, Arbeitsunfähigkeit und Bezahlung	10
8	Informationen der Schwerbehindertenvertretung: Altersteilzeit für schwerbehinderte Beschäftigte	12
9	Internetseite der Personalvertretung	13

Anlagen:

- Kontaktdaten der BPR-Mitglieder
- Kontaktdaten und Schulliste der Vertrauenspersonen der schwerbehinderten Lehrkräfte an Gymnasien im RP Tübingen

Bitte ein Exemplar durch <u>Aushang im Lehrerzimmer</u> den Kolleginnen und Kollegen zur Kenntnis bringen!

Verteiler

Von den Informationen des BPR Gymnasien erhalten die Örtlichen Personalräte je 3 Exemplare Beauftragten für Chancengleichheit je 1 Exemplar Vertrauenspersonen der Schwerbehinderten je 1 Exemplar Schulleitungen je 1 Exemplar

Geschäftsstelle BPR Gymnasien beim RP Tübingen, Regierungspräsidium Tübingen,

Abteilung 7, Konrad-Adenauer-Str. 40, 72072 Tübingen Tel.: 07071/757-2031 (vormittags), Fax: 07071/757-2007

Mail: Ute.Diessner@rpt.bwl.de Web: https://kurzelinks.de/1etr

1 Personelle Änderungen im BPR Gymnasien

Max Biehahn hat sein Amt im Gremium wegen beruflicher Veränderungen niedergelegt. Das Gremium bedankt sich für seine jahrelange engagierte Mitarbeit und wünscht viel Erfolg bei den neuen Aufgaben! Für Max Biehahn ist Johannes Gießler (Montfort-Gymnasium Tettnang) in den BPR nachgerückt.

2 Konventionelle A 14-Beförderung im Oktober 2023

Gemäß der Rahmenkriterien des KM hätten im konventionellen A 14-Beförderungsprogramm im Mai 2023 theoretisch Lehrkräfte befördert werden können, welche die folgenden Kriterien erfüllen:

- Beförderungsjahrgang bis einschließlich 2004: mindestens gute Beurteilung
- Jahrgänge 2005 bis 2008: mindestens sehr gute bis gute Beurteilung
- Jahrgang 2009 für Privat- und Auslandsschuldienst: sehr gute Beurteilung

Diese Vorgaben erfüllten im Regierungspräsidium Tübingen 72 Lehrkräfte. Insgesamt wurden dem RP Tübingen vom KM aber nur 23 Beförderungsstellen für den öffentlichen Schuldienst und 2 Beförderungsstellen für den Privat- und Auslandsschuldienst zur Verfügung gestellt.

Beförderungsprogramm Abendsonne

Außerdem können laut eines Schreibens des KM vom 4. Juli 2008 (Az. 14-0311.23/480) im Rahmen des Beförderungsprogramms Abendsonne alle verbeamteten Lehrkräfte an Gymnasien ab Vollendung des 60. Lebensjahres außerhalb der Kriterien des jeweiligen Beförderungsprogramms nach A 14 befördert werden, wenn sie in der Dienstlichen Beurteilung mindestens die Note 2,0 haben. Hintergrund: Damit eine Beförderung pensionswirksam ist, muss das Beförderungsamt mindestens zwei Jahre vor der Pensionierung ausgeübt worden sein. Eine solche Beförderung kann unabhängig davon erfolgen, ob der Beförderungsjahrgang der betreffenden Lehrkraft bereits geöffnet wurde. Aufgrund des Beförderungsstaus und der damit verbundenen immer längeren Wartezeit bis zur Beförderung erfüllen inzwischen einige Lehrkräfte die Kriterien des Beförderungprogramms Abendsonne. Lehrkräfte im Arbeitnehmerverhältnis (L.i.A. / "Angestellte") können laut KM nicht ins Beförderungsprogramm Abendsonne einbezogen werden. Der BPR hat den HPR gebeten, sich gegenüber dem KM für eine Vermehrung der A 14-Beförderungsmöglichkeiten einzusetzen, damit Lehrkräfte mit den Noten 2,0 oder 1,5 in der Dienstlichen Beurteilung nicht erst kurz vor der Pension befördert werden können.

Beförderungskriterien im RP Tübingen

Das RP hat angesichts der geringen Zahl von Beförderungsmöglichkeiten nach Erörterung und im Einvernehmen mit dem BPR Gymnasien folgende Auswahl für die Beförderung getroffen:

- im öffentlichen Schuldienst bis einschließlich Beförderungsjahrgang 2007 Lehrkräfte mit Note 1,0
- im Jahrgang 2008 erste Lehrkräfte mit Note 1,0 und den besten Befähigungsbeurteilungen (d. h. mit den meisten Kreuzen bei "D" in der Befähigungsbeurteilung innerhalb der Dienstlichen Beurteilung)
- im Privatschuldienst bis einschließlich 2007 mit mind. Note 1,5
- im Privatschuldienst bis einschließlich Jahrgang 2009 mit Note 1,0
- erste Lehrkräfte im Programm Abendsonne

Als Ausgleich für die im Privatschulbereich nicht vorhandene Möglichkeit, per A 14-Ausschreibung befördert zu werden, wird dort ein weiterer Jahrgang für die Beförderung mit 1,0 eröffnet. Der Privatschulbereich bekommt ein eigenes Stellenkontingent für die konventionelle A 14-Beförderung.

Daraus ergibt sich folgende Übersicht:

Beförderungs- jahrgang	Notenvor- gabe (KM)	StR / in im Verfahren	Verzicht, Elternzeit, Krankheit Beurlaubung usw.	StR / in erfüllen Noten- vorgabe	Beförderung gemäß Kriterien im RPT			
Öffentlicher Schuldienst								
2004 + früher	mind. 2,0	47	46	0	0			
2005 – 2007	mind. 1,5	107	72	22	13			
2008	mind. 1,5	101	52	46	8			
Abendsonne	mind. 2,0			4	2			
Summe		255	170	72	23			
Privatschuldienst / Auslandsschuldienst								
2007 + früher	mind. 1,5	6	2	1	1			
2008	mind. 1,5	1	1	0	0			
2009	mind. 1,0	6	2	1	1			
Summe		13	5	2	2			

Die ÖPR wurden vom BPR per PERS-Formular über die beabsichtigten Beförderungen informiert. Eine Rückmeldung des ÖPR an den BPR ist in diesen Fällen nicht nötig. Die Beförderungsurkunden müssen im Laufe des Monats Oktober ausgehändigt werden.

Informationen zum konventionellen und zum Ausschreibungs-A 14-Beförderungsverfahren finden Sie hier: https://lehrer-online-bw.de/Befoerderung



3 STEWI- und Versetzungsanträge

Stellenwirksame Änderungsanträge (STEWI-Anträge) sind z. B. Anträge auf:

- Änderung des Deputatsumfangs
- Beantragung eines Sabbatjahres (Freistellungsjahr)
- Elternzeit
- Antragsruhestand
- Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung im Anschluss an die Elternzeit beziehungsweise Mutterschutzfristen
- Altersteilzeit für schwerbehinderte Lehrkräfte im Teilzeitmodell (Teilzeitmodell zum 1. Februar und Blockmodell auch außerhalb des STEWI-Termins möglich, Antrag aber frühzeitig stellen!)

STEWI-Anträge, die zum Beginn des folgenden Schuljahres wirksam werden, müssen **fristgerecht** über das STEWI-Online-Portal gestellt werden, d. h. bis spätestens zum ersten Schultag nach den Weihnachtsferien des vorhergehenden Schuljahres. Für das kommende Schuljahr müssen entsprechende Anträge bis spätestens **8. Januar 2024** den Schulleitungen vorliegen.

Wichtige offizielle **Informationen zu STEWI-Anträgen** finden sich hier: https://kurzelinks.de/t7ld

Die Auswirkungen von Teilzeit und Beurlaubung auf den Pensionsanspruch kann man mit dem Versorgungsrechner des LBV ermitteln, der hier zu finden ist: https://kurzelinks.de/x9ly

Versetzungsanträge werden über ein eigenes Online-Portal gestellt. Offizielle Informationen zum Online-Versetzungsportal finden sich hier:

https://kurzelinks.de/fetg

Hinweise und Unterstützungsmöglichkeiten des BPR beim Versetzungsverfahren finden Sie im BPR-Info-Schreiben von November 2022 unter

https://kurzelinks.de/qtn6

Lehrkräfte, die eine Versetzung über das schulbezogene Stellenausschreibungsverfahren erreichen wollen, müssen den Versetzungswunsch grundsätzlich schon über eine Antragstellung im landesinternen Versetzungsverfahren zum Ausdruck bringen. Für die Teilnahme am vorgezogenen Ausschreibungsverfahren im November / Dezember müssen dabei entsprechende Anträge abweichend vom STEWI-Termin bis spätestens 6. November 2023 den Schulleitungen vorliegen. Der BPR empfiehlt Lehrkräften, die sich versetzen lassen wollen, frühzeitig den Versetzungsantrag zu stellen und sowohl mit der aktuellen Schulleitung bezüglich einer Freigabe als auch mit Schulleitungen von möglichen zukünftigen Schulen Kontakt aufzunehmen. Falls die Versetzung nicht über das November-Verfahren erreicht werden konnte, muss man es im regulären Versetzungsverfahren (Termin 8. Januar) erneut versuchen.

4 Schulische Gesundheitstage

Die Schulen können auch in diesem Schuljahr wieder Mittel für die Durchführung von **Gesundheitstagen** oder mehreren **Gesundheitsmodulen** beantragen. Dabei kann es z. B. um folgende Themen gehen:

- Stressbewältigung
- Förderung der Resilienz
- Ressourcenstärkung
- Entspannungsangebote
- Achtsamkeitstraining (mindfulness-based stress reduction)
- Humor als Ressource für Resilienz
- Atem-, Sprech- und Stimmtraining
- Bewegungsangebote, Rückentraining
- Zeitmanagement
- Experten-Vorträge zu Gesundheitsthemen
- Gestaltung einer gesundheitsförderlichen Arbeitsorganisation

Die **Schulleitungen** sind kurz nach Schuljahresbeginn vom ZSL über die entsprechenden Möglichkeiten und Antragsmodalitäten informiert worden. Wenn Sie Interesse an der Organisation eines Gesundheitstages oder eines Angebots von mehreren Gesundheitsmodulen an Ihrer Schule haben, wenden Sie sich ggf. an die Schulleitung. Vor der Beantragung der Mittel durch die Schulleitung ist die Zustimmung des Örtlichen Personalrats einzuholen sowie die Örtliche Vertrauensperson einzubeziehen.

Das **ZSL** berät Schulen bei der Planung, Antragsstellung sowie bei steuerlichen Themen rund um gesundheitsförderliche Initiativen.

Die Antragsfrist ist leider recht kurzfristig: Antragsfrist für Gesundheitstage, die zwi-

schen Januar und Juli 2024 stattfinden sollen, ist der 31. Oktober 2023. Es bietet sich deshalb an, mit den Planungen für einen Gesundheitstag im Folgeschuljahr rechtzeitig vor den Sommerferien zu beginnen. Es gibt einen zweiten Antragstermin zum 31.05. für Gesundheitsmaßnahmen, die im Zeitraum von September bis Dezember 2024 stattfinden sollen.

5 Informationsquellen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz

Der Arbeits- und Gesundheitsschutz für Lehrkräfte soll für gute Arbeitsbedingungen sorgen und so dazu beitragen, dass durch die Arbeit verursachte Erkrankungen und Unfälle vermieden werden. Das **Regierungspräsidium Tübingen** informiert auf seiner Internet-Seite über ausgewählte Themen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes. Dort finden sich zum Beispiel auch Informationen bezüglich der "Bildschirmarbeitsplatzbrille": https://kurzelinks.de/si2z

Weitere Informationen zum Thema "Arbeits- und Gesundheitsschutz" finden Sie hier:

Aktuelle Gesundheitsangebote der Regionalstelle Tübingen des ZSL https://kurzelinks.de/m2ip

Infoportal Arbeits- und Gesundheitsschutz für Lehrkräfte in Baden-Württemberg https://arbeitsschutz-schule.kultus-bw.de/Startseite

B.A.D (Betriebsärztlicher Dienst)

https://www.sicher-gesund-schule-bw.de/

6 Personalratswahlen 2024: Worauf müssen örtliche Wahlvorstände und Lehrkräfte achten?

Nach dem Hauptwahlvorstand (HWV) und den Bezirkswahlvorständen (BWV) sollten inzwischen auch alle örtlichen Wahlvorstände (ÖWV) für die Wahlen zum HPR, BPR und den ÖPR gebildet und bekannt gemacht worden sein. Welche Schritte als Nächstes anstehen und was dabei zu beachten ist, soll hier kursorisch erläutert werden. Die Schilderungen in diesem BPR-Info ersetzen nicht den Blick in das Landespersonalvertretungsgesetz und die zugehörige Wahlordnung, die Grundlage für die Arbeit der Wahlvorstände sind. Zu allen Schritten erhalten die Schulen in den nächsten Monaten zudem Informationen und Handreichungen, sodass hier auch nicht alle Details ausgeführt werden. Die HWV- und BWV-Mitglieder stehen für Fragen jederzeit gerne zur Verfügung. Vorsitzender des Bezirkswahlvorstands ist Heinz Einwiller, der unter heinz.einwiller@rpt.bwl.de per Mail erreichbar ist.

Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG)

https://kurzelinks.de/aa6e

Wahlordnung zum LPVG (LPVGWO)

https://kurzelinks.de/jhvd





Worauf Wahlvorstände achten müssen

Da die PR-Wahlen auf allen drei Ebenen gleichzeitig stattfinden sollten, erfordert die Vorbereitung ein abgestimmtes Vorgehen der Wahlvorstände. Jeder Wahlvorstand hat allerdings für sich dieselben Schritte durchzuführen und jeder für sich muss die entsprechenden Beschlüsse fassen, von denen hier nur die wesentlichen genannt werden:

- Bestimmung der in der Regel und absehbar Beschäftigten (Stand 10 Tage vor dem Wahlausschreiben)
- Erlass des Wahlausschreibens (spätestens zwei Monate vor dem Wahltag mit z. B. Tag, Zeit und Ort der Wahl; Zahl der PR-Mitglieder und Verteilung auf die Arbeitnehmer und Beamte; als Soll-Vorschrift die Verteilung der Sitze auf Frauen und Männer gemäß ihrem Anteil in der Dienststelle – vgl. weiter die umfangreiche Aufzählung in § 9 LPVGWO)
- Entgegennahme der Wahlvorschläge (spätestens 12 Tage nach Erlass des Wahlausschreibens), Prüfung und Beschluss über ihre Zulassung
- Führung des Wählerverzeichnisses und laufende Korrektur bis zum Wahltag (ab Anfang 2024)
- Vorbereitung und Durchführung der Wahlen im beschlossenen Zeitraum (Stimmzettel, Wahlurnen usw. bereitstellen)
- Auszählung, Feststellung und Bekanntmachung des Wahlergebnisses

Die entsprechenden Beschlüsse müssen jeweils fristgerecht gefasst, gründlich dokumentiert und bekannt gemacht werden. Hat ein ÖWV z. B. nicht entschieden, die ÖPR-Wahlen zum gleichen Zeitpunkt wie die BPR- und HPR-Wahlen (16. – 18.04.2024) durchzuführen und nicht zwei Monate zuvor das Wahlausschreiben für die ÖPR-Wahl erlassen (bis 15.02.2024), könnte nur der HPR gewählt werden. Genauso müssen z. B. Anträge von Lehrkräften auf Änderung des Wählerverzeichnisses fristgerecht eingehen und vom Wahlvorstand geprüft werden. Dies dient einem transparenten und fairen Ablauf der Wahlen. Da BWV und HWV einen viel größeren Vorbereitungsaufwand haben, führen sie ihre Aufgaben schon mit der Abfrage des Beschäftigtenstandes ab Dezember durch. Der ÖWV sollte aber spätestens im Laufe des Januars seine Schritte einleiten.

Zuarbeit der Örtlichen Wahlvorstände für Bezirks- und Hauptwahlvorstand

Die örtlichen Wahlvorstände (ÖWV) sind der verlängerte Arm für den Haupt- (HWV) und den Bezirkswahlvorstand (BWV) und haben gemäß § 47 LPVGWO verschiedene Aufgaben zu erfüllen.

Der Aushang der Bekanntmachungen oder Rückmeldungen zu den in der Regel Beschäftigten im Laufe des Dezembers ist auf jeden Fall fristgerecht zu erledigen, da der BWV oder HWV sonst z. B. das Wahlausschreiben nicht verfassen könnte oder sich mangels Fristwahrung Anfechtungsmöglichkeiten der Wahl ergeben könnten. Der ÖWV führt zudem die Wählerverzeichnisse für alle drei Wahlen zusammen und muss Änderungen der Wahlberechtigung zum HPR und dem BPR in Abstimmung mit dem BWV antragsgemäß einarbeiten und dokumentieren. Die Auszählung aller drei Wahlen vor Ort und die Anfertigung einer entsprechenden Niederschrift muss er mit kleinen Ausnahmen ebenfalls übernehmen.

Unterstützung des Örtlichen Wahlvorstands durch die Schulleitung

Das Kultusministerium hat die Schulleitungen mit Schreiben vom 28. September 2023 (Az. KM14-0307-12/4/7) gebeten, die Wahlvorstände bei ihrer Arbeit zu unterstützen, und darüber informiert, dass der Wahlvorstand darüber hinaus wahlberechtigte Beschäftigte, also auch Schulleiterinnen und Schulleiter, als Wahlhelfer zu seiner Unterstützung bestellen kann.

Das Kultuministerium bittet die Schulleitungen außerdem um Folgendes: "Bitte stellen Sie sicher, dass die Anschreiben des Hauptwahlvorstands und des Bezirkswahlvorstands über den KISS Rechner zeitnah an den ÖWV weitergeleitet werden. Der Zugang des ÖWV zum KISS Rechner soll kurzfristig, in der Wahl- und Auszählungsphase jederzeit, möglich sein. Die Wahlvorstände sollen nach Möglichkeit während des Wahlzeitraumes und der anschließenden Auszählungsphase von zusätzlichen Dienstgeschäften (Vertretungen, Aufsichten, usw.) freigestellt werden."

Worauf Lehrkräfte achten müssen

Sobald das Wählerverzeichnis ausliegt, sollten alle Lehrkräfte prüfen, ob sie im Wählerverzeichnis ihrer Dienststelle eingetragen sind und ggf. Änderungsanträge stellen. Nach § 4 LPVG gilt eine Person als Beschäftigte, wenn sie <u>weisungsgebunden</u> in die Arbeitsorganisation der <u>Dienststelle eingegliedert</u> und innerhalb dieser <u>tätig</u> ist (Details in § 4 LPVG) und in der Regel sind alle Beschäftigten auch wahlberechtigt (vgl. § 8 LPVG und Ausnahmen dort).

Ist eine Lehrkraft an mehreren Schulen tätig, hat sie das Wahlrecht zum ÖPR an beiden Schulen, darf aber zum BPR und HPR nur einmal wählen gehen. Der BWV legt die Dienststelle fest, wo eine solche Lehrkraft für den HPR und den BPR wählen darf. Auf Antrag kann jede Lehrkraft diese Festlegung aber ändern.

Eine Lehrkraft, die kandidieren will, muss sich unbedingt bis zum im Wahlausschreiben genannten Zeitpunkt gemeldet haben und alle dafür notwendigen Anforderungen erfüllen (Wählbarkeit vgl. § 9 LPVG). Wer gerne Briefwahl machen möchte, muss sich dafür zeitig melden. Da der Wahlvorstand auf Hilfe der Lehrkräfte angewiesen ist, kann jede/r sich vor Ort freiwillig für Wahldienste melden. Wer darüber hinaus großen Respekt vor den verantwortungsvollen Aufgaben der Wahlvorstände hat, findet sicher eine passende Gelegenheit, sich dafür zu bedanken.

Wie viele Kandidaten für den ÖPR sollten es sein?

Spannend wird diese Frage nur für diejenigen, die einer Dienststelle angehören, deren Zahl der Beschäftigten an den Grenzen des § 10 LPVG entlang schrammt (und die Spaß daran haben, rechtliche Fragen auf tatsächliche Sachverhalte anzuwenden). Z. B. besteht der Personalrat mit <u>in der Regel</u> 50 und weniger (bis 15) <u>wahlberechtigten Beschäftigten</u> aus drei Mitgliedern, sind es aber <u>in der Regel</u> 51 und mehr <u>Beschäftigte</u>, so hat der ÖPR fünf Mitglieder.

Bis 50 (inkl. Schulleitung) zählenden Beschäftigten müssen diese also auch wahlberechtigt sein, darüber nicht. Hat ein Kollegium z. B. 50 Lehrkräfte, die wahlberechtigt sind, und einen Referendar (der als Beschäftigter zählt, aber nicht wahlberechtigt ist), so wäre die Grenze zu fünf ÖPR-Mitgliedern übersprungen. Zur Wahlberechtigung vgl. § 8 LPVG.

Zudem ist der Begriff "in der Regel" auszulegen. Hat eine Schule aktuell zufällig viele (auf jeden Fall wahlberechtigte) Krankenvertretungslehrkräfte, die aber nur kurzzeitig einspringen, könnten diese nicht als "in der Regel Beschäftigte" gelten und somit nicht zählen. Andererseits sind an vielen Schulen regelmäßig und dauerhaft KV-Lehrkräfte tätig, sodass sie mit guten Gründen doch zur Zahl der Beschäftigten angerechnet werden könnten. Entscheidend ist jeweils der Einzelfall. Kollegen in Krankheit, Fortbildung o. Ä. zählen auf jeden Fall als Beschäftigte.

Nach § 10 Abs. 5 LPVG ist maßgebend für die Zahl der ÖPR-Mitglieder der 10. Arbeitstag vor Erlass des Wahlausschreibens. Dabei legt der Wahlvorstand den <u>absehbaren Beschäftigtenstand</u> zugrunde, der voraussichtlich <u>über die Hälfte der Amtszeit des Personalrats</u> in der Dienststelle vorhanden sein wird. Bei steigenden Schülerzahlen wäre es also schlüssig begründbar, dass in dieser Zeit die Zahl der in der Regel Beschäftigten in der Dienststelle zunimmt.

Der Wahlvorstand muss seine Beschlüsse so dokumentieren, dass sie nachprüfbar sind.

Der örtliche Wahlvorstand muss sich nicht in allen juristischen Feinheiten auskennen, dafür kann er auf die Beratung durch den BWV und den HWV zurückgreifen. In der Regel ist die Entscheidungsfindung nicht sehr kompliziert, allenfalls Terminfragen und die Ermittlung der Beschäftigtenzahl können Stress verursachen. Die wichtigsten Schritte und Inhalte findet man im LPVG und der LPVGWO. Mit den vom BWV und vom HWV noch zu erwartenden Handreichungen ist die Vorbereitung der Wahlen zwar kein Kinderspiel, aber gut machbar.

Dasselbe gilt übrigens auch für diejenigen, die sich eine Kandidatur überlegen: Personalratsarbeit ist zuweilen herausfordernd, aber immer spannend und ganz sicher bereichernd. Auch da gibt es nach der Wahl Unterstützung durch den Bezirks- und Hauptpersonalrat sowie in Schulungen der Verbände. Der BPR wünscht allen Schulen eine gute Wahl!

7 Informationen der Arbeitnehmervertretung: Entfristung, Zusatzqualifikation, Arbeitsunfähigkeit und Bezahlung

Entfristung

Für Lehrkräfte im Arbeitnehmerverhältnis (L.i.A.) mit befristetem Vertrag ohne anerkannte Lehramtsbefähigung, sogenannte "Nichterfüller", insbesondere in den Fächern Sport, Musik und Bildende Kunst, ist die dauerhafte Übernahme in den öffentlichen Schuldienst des Landes Baden-Württemberg möglich. Voraussetzungen für eine dauerhafte Einstellung von Personen ohne anerkannte Lehramtsbefähigung sind:

- aktuelle befristete Beschäftigung im öffentlichen Schuldienst des Landes Baden-Württemberg
- zum Zeitpunkt der Entfristung langjährig und erfolgreich ausgeübte Vertretungstätigkeiten (derzeitige Mindestbeschäftigungsdauer: 30 Monate - dabei wird jeder angefangene Vertragsmonat jeweils voll mitgezählt)
- sehr gute bis gute Beurteilung festgestellt sowohl durch die Schule als auch durch die Schulverwaltung
- unabweisbarer, nicht anders zu deckender dauerhafter Bedarf

Der Antrag auf Entfristung des derzeit vorliegenden befristeten Vertrags wird online im Verfahren Vertretungspool Online (VPO) gestellt.

Anträge können bis zum STEWI-Termin (8. Januar 2024) unter www.lehrer-onlinebw.de. gestellt werden.

Weitere Infos unter: https://kurzelinks.de/v9mz

Zusatzqualifikation

Ein bestimmter Anteil der verfügbaren Stellen für Einstellungsmöglichkeiten sind für dieses besondere Einstellungsverfahren zurückgestellt. Bewerben können sich hierfür sogenannte "Erfüller", d. h. Lehrkräfte mit Zusatzqualifikationen, also jene, die die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für eine Übernahme ins Beamtenverhältnis erfüllen. Bei diesem Verfahren werden insbesondere nach der Zweiten Lehramtsprüfung erworbene Zusatzqualifikationen, die unter dem Gesichtspunkt "Eignung, Befähigung und fachliche Leistung" dem Lehrberuf förderlich sind, berücksichtigt. Dazu zählen u.a.:

- Tätigkeit als Vertretungslehrkraft am Gymnasium
- Tätigkeit an Privatschulen und Auslandsschulen
- Tätigkeit als Pädagogische Assistentin bzw. Pädagogischer Assistent
- eine möglichst gute aktuelle (!) dienstliche Beurteilung (DB)

Als Vertretungslehrkraft ist auch eine gute Passung in Bezug auf den jeweiligen fächerund schulstandortspezifischen Bedarf an Lehrkräften im RP relevant und entscheidend für die Auswahl der Einzustellenden aus den Bewerbungen. Der BPR Gymnasien empfiehlt deshalb sich frühzeitig um eine aktuelle DB zu bemühen, alle Qualifikationen einzureichen und sich regional möglichst breit zur Verfügung zu stellen.

Die Bewerbung muss fristgerecht online über die Internetseite www.lehrer-online-bw.de erfolgen.

Weitere Informationen finden Sie unter:

https://lehrer-online-bw.de/,Lde/Startseite/lobw/Ueberblick-Einstellung

Arbeitsunfähigkeit und Bezahlung

Zuschuss des Arbeitgebers zum Kranken- bzw. Übergangsgeld

Für Lehrkräfte im Arbeitnehmerverhältnis (L.i.A.) gelten bei Arbeitsunfähigkeit andere Regelungen als bei beamteten Lehrkräften.

Im Falle einer Arbeitsunfähigkeit erhält eine L.i.A. Entgeltfortzahlung für die Dauer von sechs Wochen. War sie schon sechs Wochen wegen derselben Krankheit arbeitsunfähig, steht ihr in der Regel keine Entgeltfortzahlung mehr zu.

Sofern eine Versicherung bei einer gesetzlichen Krankenkasse vorliegt, erhält die L.i.A. nach Ablauf der Entgeltfortzahlung Krankengeld von ihrer Krankenkasse. Falls Maßnahmen der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation durchgeführt werden, wird in der Regel Übergangsgeld von der Deutschen Rentenversicherung bezahlt.

Die AN-Vertretung des BPR Gymnasium weist darauf hin, dass zum Kranken- bzw. Übergangsgeld ein Zuschuss des Arbeitgebers gezahlt werden kann. Die Dauer der Zahlung des Zuschusses richtet sich nach der Beschäftigungszeit. Hierunter sind grundsätzlich die in einem Arbeitsverhältnis zurückgelegten Zeiten bei demselben Arbeitgeber (Land Baden-Württemberg) zu verstehen. Der Zuschuss zum Kranken- bzw. Übergangsgeld wird bei einer Beschäftigungszeit

- von mehr als einem Jahr längstens bis zum Ende der 13. Woche und
- von mehr als drei Jahren längstens bis zum Ende der 39. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit infolge derselben Krankheit gezahlt. Weitere Infos unter https://kurzelinks.de/qs9q.

8 Informationen der Schwerbehindertenvertretung: Altersteilzeit für schwerbehinderte Beschäftigte

Für schwerbehinderte Lehrkräfte in Baden-Württemberg gibt es ab dem 55. Lebensjahr die Möglichkeit, eine Altersteilzeitregelung zu beantragen.

Voraussetzungen für eine Altersteilzeit:

- 1. Anerkennung als schwerbehinderter Mensch
- 2. Vollendung des 55. Lebensjahres
- 3. In den letzten fünf Jahren vor Beginn der Altersteilzeit muss man drei Jahre mindestens teilzeitbeschäftigt sein.
- 4. Dienstliche Belange dürfen nicht entgegenstehen.

Es gelten unterschiedliche Bestimmungen für Tarifbeschäftigte und Beamte. Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer besteht nach dem geltenden Tarifrecht eine Aufteilung von
50:50 zwischen Arbeitszeit und Freistellung (also bspw. <u>Blockmodell</u>: 3 Jahre Weiterbeschäftigung im bisherigen Umfang und 3 Jahre Freistellung vor dem Renteneintritt), für Beamte gilt eine Aufteilung von 60:40 zwischen Arbeitszeit und Freistellung (also bspw.
<u>Blockmodell</u>: 3 Jahre Weiterbeschäftigung im bisherigen Umfang und 2 Jahre Freistellung
vor dem Ruhestand). Grundsätzlich sind zwei Modelle zu unterscheiden:

Teilzeitmodell

Während des gesamten Bewilligungszeitraums wird Teilzeitarbeit mit 60 % (bzw. 50 % bei Tarifbeschäftigten) der regelmäßigen Arbeitszeit geleistet. Beginn: jeweils zum 1. Februar eines Jahres oder am ersten Unterrichtstag nach den Sommerferien. Ende: Tag vor Beginn des Ruhestandes in den Sommerferien oder 31. Januar.

Dieses Modell können im Beamtenbereich nur vollbeschäftigte Lehrkräfte und Teilzeit-Lehrkräfte mit einer Deputatsreduktion von höchstens 10 % (3 Deputatsstunden) wählen. Für teilzeitbeschäftigte Beamte mit einer höheren Deputatsreduktion steht lediglich das Blockmodell (s. u.) zur Verfügung) Maßgeblich ist dabei der Beschäftigungsumfang der letzten zwei Jahre.

Blockmodell

Während der ersten 60 % (bzw. 50 % bei Tarifbeschäftigten) des Bewilligungszeitraumes arbeitet die/der Beschäftigte voll, während der letzten 40 % (bzw. 50 %) des Bewilligungszeitraumes ist sie/er dafür völlig vom Dienst freigestellt. Der Antrag muss sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes bzw. Renteneintritts erstrecken. Bei vorzeitiger Zurruhesetzung auf eigenen Antrag muss der Antrag auf Zurruhesetzung dem Altersteilzeitantrag beigefügt werden.

Der Beginn ist auch während des Schuljahres möglich, wenn sich das Deputat nicht um mehr als <u>drei</u> Deputatsstunden verändert. Die Freistellungsphase muss zum 1.2., zum 1.8. oder zum 1.9. eines Jahres beginnen.

Die Besoldung beträgt bei beiden Modellen rund 80 % der Nettodienstbezüge. Für die Versorgung werden 60 % der durchschnittlichen ruhegehaltfähigen Dienstzeit der letzten 24 Monate vor Antragsstellung angerechnet.

Für Tarifbeschäftigte gelten etwas andere Bestimmungen (s. Tarifvetrag: https://kurzelinks.de/vh3h)

Es können nicht beide Modelle miteinander kombiniert werden.

Diese und weitere Informationen zur Altersteilzeit für Beamte und Tarifbeschäftigte erhalten Sie auf der Homepage der Schwerbehindertenvertretung Schule beim KM Baden-Württemberg:



Vor der Beantragung einer Altersteilzeit sollten Sie sich unbedingt rechtzeitig von der Schwerbehindertenvertretung beraten lassen. Dies gilt insbesondere für das Blockmodell, da hier verschiedene Modelle denkbar sind.

9 Internetseite der Personalvertretung

Die Webseite der **Bezirkspersonalräte beim RP Tübingen** finden Sie hier im Internet:

https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpt/abt7/interessen/



Der **BPR Gymnasien beim RP Tübingen** ist direkt zu erreichen unter der Webadresse:

https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpt/abt7/interessen/seiten/allgemeinbildendegymnasien

Sie finden dort die **BPR-Mitglieder** und die etwa halbjährlich erscheinenden **BPR-Infos**.

Die Internetseite des Hauptpersonalrats Gymnasien beim KM (HPR) finden Sie hier: https://hpr.kultus-bw.de/,Lde/Startseite/HPR_GYM





Wir hoffen, dass wir Ihnen mit diesem BPR-Info bei Ihrer Personalvertretungstätigkeit an der Schule wieder eine Hilfe bieten konnten.

Mit kollegialen Grüßen

Cord Santelmann Ursula Dingler

Vorsitzender Stellvertretende Vorsitzende und

Arbeitnehmervertreterin im Vorstand

Ingrid Wagenhuber Bettina Ruff

Vorstandsmitglied Vorstandsmitglied

Johannes Gießler Pascal Maucher
Dieter Grupp Melanie Simon
Regina Hoch-Veser Jörg Sobora

Jochen Jehle

Christine Vöhringer

Bezirksvertrauensperson der schwerbehinderten Lehrkräfte an Gymnasien und ständiger Gast des BPR Gymnasien



REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN Abteilung 7 – Schule und Bildung

Kontaktliste BPR Gymnasien

Wahlperiode XIII vom 01.08.2019 - 31.07.2024

	Wahlperiode XIII vom 01. Schulanschrift	Kontaktdaten privat
	Schulanschrift	коптакциател рпуат
Cord Santelmann Vorsitzender Mitglied im ASA	Karl-von-Frisch-Gymnasium Auf dem Höhnisch 72144 Dußlingen Tel. 07072 / 9158–30 Fax 07072 / 9158–44	Tel.: 07473 / 95 67 279 cord.santelmann@rpt.bwl.de
Ursula Dingler stv. Vorsitzende Arbeitnehmervertreterin	Gymnasium im BZ Markdorf Ensisheimer Str. 30 88677 Markdorf Tel.: 07544 / 50 96 61 Fax: 07544 / 50 96 22	Tel.: 07551 / 91 51 68 ursula.dingler@rpt.bwl.de
Bettina Ruff Beamtenvertreterin im Vorstand Protokollantin	Albert-Schweitzer-Gymnasium Laichingen Beim Käppele 8 89150 Laichingen Tel.: 07333 / 96 52–0 Fax 07333 / 96 52–22	Tel. 07333 / 80 18 951 bettina.ruff@rpt.bwl.de
Johannes Gießler	Montfort-Gymnasium Tettnang Manzenbergstraße 30 88069 Tettnang Tel.: 0 75 42 / 93 24 30 Fax: 0 75 42 / 93 24 56	Tel.: 07543 / 935 98 46 johannes.giessler@rpt.bwl.de
Dieter Grupp <i>Protokollant</i>	Gymnasium Ebingen, Albstadt Gymnasiumstraße 15 72458 Albstadt Tel.: 07431 / 530 28 Fax: 07431 / 530 29	Tel.: 07476 / 91 42 42 dieter.grupp@rpt.bwl.de
Regina Hoch-Veser <i>Mitglied im ASA</i>	Isolde-Kurz-Gymnasium Reutlingen Bismarckstraße 55 72764 Reutlingen Tel.: 07121-30 34 511	Tel.: 07121 / 50 55 88 regina.hoch-veser@rpt.bwl.de
Jochen Jehle	Gymnasium im Bildungszentrum Markdorf Ensisheimer Str. 30 88677 Markdorf Tel.: 07544 / 50 96–61 Fax: 07544 / 50 96–22	Tel.: 07555 / 92 76 61 jochen.jehle@rpt.bwl.de
Pascal Maucher Protokollant	Kreisgymnasium Riedlingen Ziegelhüttenstraße 45 88499 Riedlingen Tel.: 07351 / 527 900 Fax: 07351 / 527 905	Tel.: 07525 / 323 05 12 pascal.maucher@rpt.bwl.de
Melanie Simon Arbeitnehmervertreterin	Quenstedt-Gym. Mössingen Goethestr. 25 72116 Mössingen Tel: 07473 / 72 10	Telefon: 07473 / 27 06 03 melanie.simon@rpt.bw.de

Stand: September 2023

Fax: 07473 / 264 08

Jörg Sobora

Pestalozzi-Gymnasium Breslaustraße 8

88400 Biberach Tel.: 07351 / 51 198 Fax: 07351 / 51 518 Tel.: 0172 / 53 85 898 joerg.sobora@km.kv.bwl.de

Ingrid Wagenhuber

Hans u. Sophie Scholl-

Gymnasium Wagnerstraße 1 89077 Ulm

Tel.: 0731 / 16 13 682 Fax: 0731 / 16 13 685 Tel.: 0731 / 15 90 809

ingrid.wagenhuber@rpt.bwl.de

Schwerbehindertenvertretung (ständiger Gast des BPR Gymnasien)

Christine Vöhringer

Hans-Multscher-Gymnasium

Herlazhofer Str.32 88299 Leutkirch Tel.: 07561 / 9 85 950 Tel.: 07562 / 97 11 606

christine.voehringer@rpt.bwl.de

BPR-Ersatzmitglieder

Enver Groß

Gymnasium Weingarten Brechenmacher Str. 19 88250 Weingarten Tel: 0751 56192150 Tel.: 0176 20560657 salties@web.de

Dr. Reinhard IIg

Wildermuth-Gymnasium Derendinger Allee 8 72072 Tübingen Tel.: 07071 6390642 ilg@wildermuth-gymnasium.de

Tel.: 07071 / 2041213

Fax: 07351 / 527 905

Thomas **Pierdzioch** *Arbeitnehmervertreter*

Kreisgymnasium Riedlingen Ziegelhüttenstraße 45 88499 Riedlingen Tel.: 07351 / 527 900 Tel.: 07371 / 93 47 128 thomas.pierdzioch@gmx.de

Peter Schäfer

Humboldt-Gymnasium Ulm Karl-Schefold-Straße 18

89073 Ulm

peter.j.schaefer@posteo.de

Christian Schubert

Arbeitnehmervertreter

Montfort-Gymnasium Tettnang Manzenbergstr. 30

88069 Tetttnang sekretariat@mgtt.de

Tel.: 07542/932430

christian.schubert@mgtt.de

Geschäftsstelle

Ute **Dießner** Sekretärin Regierungspräsidium Tübingen

Abteilung 7

Konrad-Adenauer-Str. 40 72072 Tübingen Tel.: 07071 / 757-2031

(Vormittag)

Fax: 07071 / 757-2007

Sekretärin:

ute.diessner@rpt.bwl.de

BPR-Vorsitzender:

cord.santelmann@rpt.bwl.de (dienstlich)

Stand: September 2023



REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

SCHULE UND BILDUNG

SCHWERBEHINDERTENVERTRETUNG FÜR LEHRKRÄFTE AN GYMNASIEN

Kontaktliste der Vertrauenspersonen und Stellvertreter

21.10.2022

	21.10.2022					
Zuständigkeitsbereich	Vertrauensperson	StellvertreterIn				
Bezirksvertrauens- person Gymnasien beim RP Tübingen	Christine Vöhringer HMG Leutkirch Herlazhofer Str, 32 88299 Leutkirch Tel. Schule.: 07561/ 985950 Tel. privat: 07562 / 9711606 E-Mail: christine.voehringer@rpt.bwl.de	Rolf Ege Paul-Klee-Gymnasium Rottenburg Seebronner Str. 42 72108 Rottenburg Tel. Schule: 07472 / 9387-0 Tel. privat: 07471 / 3465 E-Mail: rolf.ege@rpt.bwl.de				
Alb-Donau-Kreis	Frank Rueß Johann-Vanotti-Gymnasium Ehingen Hehlestr. 12 89584 Ehingen Tel. Schule: 07391 / 70320 Tel.privat: 07391 / 7819809 E-Mail: frank.ruess@gym.sbv-bw.de	Philipp Meinel Johann-Vanotti-Gymnasium Ehingen Hehlestr. 12 89584 Ehingen Tel. Schule: 07391 / 70320 Tel. privat: 0179 / 4885998 E-Mail: philipp.meinel@gym.sbv-bw.de				
Landkreis Biberach	Nina Dewor Wieland-Gymnasium Biberach Adenauerallee 1-3 88400 Biberach Tel. Schule.: 07351 / 51392 Tel.privat: 07351 / 587944 E-Mail: nina.dewor@gym.sbv-bw.de	Anne Benner Kreisgymnasium Riedlingen Ziegelhüttenstr. 45 88499 Riedlingen Tel. Schule:07351 / 527900 E-Mail: anne.benner@gym.sbv-bw.de				
Bodenseekreis	Sabine Brodbeck GZG Friedrichshafen Katharinenstr. 20 88045 Friedrichshafen Tel.Schule: 07541 / 37550 Tel.privat: 07544 / 9687142 E-Mail: sabine.brodbeck@gym.sbv-bw.de	Susanne Schwager Montfort-Gymnasium Tettnang Manzenbergstr. 30 88069 Tettnang Tel. Schule: 07542 / 932430 Tel. privat: 0176 / 52396130 E-Mail: susanne.schwager@gym.sbv-bw.de				
Landkreis Ravensburg	Christine Vöhringer HMG Leutkirch Herlazhofer Str, 32 88299 Leutkirch Tel. Schule: 07561/ 985950 Tel. privat: 07562 / 9711606 E-Mail: christine.voehringer@rpt.bwl.de	Renate Ziegler Spohn-Gymnasium Ravensburg Spohnstr. 22 88212 Ravensburg Tel. Schule: 0751 / 82130 Tel. privat: 0751/ 5573814 E-Mail: renate.ziegler@gym.sbv-bw.de				

Zuständigkeitsbereich Vertrauensperson StellvertreterIn Landkreis Heidi Dinkel Isolde Blum Reutlingen Johannes-Kepler-Gymnasium Friedrich-Schiller-Gym. Pfullingen Klostergarten 1 Reutlingen Alteburgstr. 26 72793 Pfullingen 72762 Reutlingen Tel. Schule: 07121 / 99280 Tel. Schule: 07121/303-4501 Tel. privat: 07072 / 9139696 E-Mail: heidi.dinkel@gym.sbv-bw.de E-Mail: isolde.blum@gym.sbv-bw.de Landkreis Meike Kuntz Sigmaringen Störck-Gymnasium Bad Saulgau Liebfrauenstr. 1 88348 Bad Saulgau Tel. Schule: 07581 / 48737-0 Tel. privat; 07581 / 5349814 E-Mail: meike.kuntz@gym.sbv-bw.de Landkreis Tübingen Christoph Povel Henrik Haigis Geschwister-Scholl-Schule Tübingen Carlo-Schmid-Gymnasium Tübingen Primus-Truber-Str. 37 Berliner Ring 33 72072 Tübingen 72076 Tübingen Tel.Schule:07071 / 2043010 Tel.Schule: 07071 / 2048110 Tel. privat: 07071 / 760325 E-Mail: christoph.povel@gym.sbv-bw.de E-Mail: henrik.haigis@gym.sbv-bw.de Zollernalbkreis Claudia Eisele Simone Dahlhoff Gymnasium Albstadt Ebingen Gymnasium Albstadt Ebingen Gymnasiumstr. 15 Gymnasiumstr. 15 72458 Albstadt 72458 Albstadt Tel. Schule: 07431/53028 Tel. Schule: 07431 / 53028 Tel. privat: 0175 / 5931687 Tel. privat: 0177 / 5525968 E-Mail: Email: claudia.eisele@gym.sbv-bw.de simone.dahlhoff@gym.sbv-bw.de